

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Veterinärwesen
Frau Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

3. Juli 2012

Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV), der Milchprüfungsverordnung (MiPV) und der Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2012 bitten Sie uns um Stellungnahme zum oben genannten Änderungsentwurf.

Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und danken Ihnen dafür.

Zur Milchprüfungsverordnung (MiPV) und zur Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) haben wir keine Bemerkungen, wir sind mit den Änderungen einverstanden. Die Anpassung der MiPV dient der schnelleren Informationsbeschaffung über das Labordatenbanksystem des Bundes, was für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

Zum Änderungsvorschlag der Tierseuchenverordnung äussern wir uns wie folgt:

Generell stellen wir eine zunehmende Regelungsdichte fest, welcher wir nicht in jedem aufgeführten Bereich zustimmen können. Wir bezweifeln, dass alle vorgeschlagenen Anpassungen einem angemessenen Vollzug dienen. Wir erwarten, dass neue Regelungen nur eingeführt werden, wenn sie der Sache dienlich, angemessen und unabdingbar sind und weder für die Betroffenen noch die Kantone unnötig kostentreibend sind. Gerade im Bereich Aquakultur erachten wir die erwähnten Bedingungen nicht als erfüllt. Wir haben Verständnis, dass zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU die Tierseuchenverordnung (TSV) im Bereich der Aquakulturen angepasst werden muss, kritisieren jedoch, dass die schweizerischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt werden und die Voraussetzungen für Kleinbetriebe ohne Notwendigkeit zu hoch angesetzt werden (Bewilligungspflicht). Ähnlich sieht es bei den (bereits gültigen) Regelungen der Registrierung von Equiden aus. Hier müssen wir bemängeln, dass dem Vollzug Vorschriften zugrunde gelegt sind, welche nicht der Tierseuchenbekämpfung dienen, sondern vielmehr die Anforderungen der Pferdebranche unterstützen und deren Bedürfnisse durch die Vollzugsbehörden erfüllt werden sollen. Der einzige Moment, wo gewisse Informationen zu Equiden für den Vollzug wichtig sind, ist bei Kontrollen. Dieser Informationsfluss wird mit dem vorliegenden Entwurf unterbrochen, indem der Pass nicht mehr beim Tier selber aufbewahrt werden muss.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln